Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

zelt. 2. dn: vnd für den Stüfftwein, zwainzig pfening, vnd mehrers nit.

Wo aber bißher von den güetern vnd gründten, für den gestüfften wein nur .16. pfening oder weniger genomen worden, darbey soll es nachmaln verbleiben haben.

Das Vellhueber nun, die auch von alter dergleichen Stüfftweinschgelt geben haben, sind hinfür nit mehr alß .8. d. zugeben schuldig.

Von Anlaiten.

Die anlaithen sollen hinfüro vngeuärlich wie bißhero vnns vnd andern grundtherren, durch vnser vnd Ihr vrbars leuth vnd holden von völligen güetern